



Geschäftsordnung

§ 1 Geltungsbereich

1. Der St. Seb. Schützenverein Düsseldorf-Bilk e.V. (nachfolgend *Verein* genannt) gibt sich zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachfolgend *Versammlung* genannt) der Organe und der Abteilungen diese Geschäftsordnung.
2. Alle Versammlungen sind nicht öffentlich. Auf Beschluss des Vorstandes kann Öffentlichkeit (auch Presse) zugelassen werden.
3. Den Kompanien/Gesellschaften/Corps/Bataillonen ist es gestattet, sich eigene Satzungen zu geben.
4. Diese Satzungen dürfen in keinem Punkt der Vereinssatzung widersprechen.
5. Sie bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 2 Einberufung

Die Einberufungsformalitäten sind in der Satzung geregelt.

§ 3 Beschlussfähigkeit

Die Formalitäten zur Beschlussfähigkeit sind in der Satzung geregelt.

§ 4 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungsleitung ist in der Satzung geregelt.
2. Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
3. Der Versammlungsleiter oder dessen Beauftragter prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung. Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
4. Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann eine Änderung der Tagesordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.
5. Weitere Formalitäten zur Versammlungsleitung sind in der Satzung geregelt.

§ 5 Worterteilung und Reihenfolge

1. Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldungen bzw. Rednerliste.
3. Teilnehmer einer Versammlung müssen auf Anweisung des Versammlungsleiters den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.

4. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden. Ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
5. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 6 Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geredet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 7 Anträge

Die Formalitäten zu den Anträgen sind in der Satzung geregelt.

§ 8 Dringlichkeitsanträge

1. Dringlichkeitsanträge sind nur möglich, wenn alle Mitglieder des Organs zustimmen.
2. Dringlichkeitsanträge in der Generalversammlung sind nicht zulässig.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner sind vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit vorzulesen.

§ 10 Abstimmungen

1. Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.
2. Der Versammlungsleiter muss vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.
3. Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung.
4. Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann durch den Versammlungsleiter angeordnet oder auf Antrag von 10% der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer beschlossen werden.
6. Weitere Formalitäten zu der Gültigkeit von Abstimmungen sind in der Satzung geregelt.

§ 11 Wahlen

Wegen der Wichtigkeit werden alle Wahlbestimmungen nochmals zentral festgehalten.

1. Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden, sie bei der Einberufung bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen.
2. Beschließt die Versammlung nicht anders, sind die Wahlen grundsätzlich per Akklamation in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen.
3. Der Wahlausschuss besteht aus den vier bataillonsführenden Majoren. Dieser sammelt und zählt die abgegebenen Stimmen.
4. Der Versammlungsleiter ist zugleich der Wahlleiter.
5. Sollte der Versammlungsleiter selbst zur Wahl stehen, bestimmt die Versammlung einen Wahlleiter aus ihrer Mitte.
6. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren, und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.
7. Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.
8. Scheiden Mitglieder des Vorstandes oder der Organe während der Legislaturperiode aus, beruft der Vorstand ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten festgelegten Wahl.

§ 12 Protokoll

Die Formalitäten zu den Protokollen sind in der Satzung geregelt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde von der außerordentlichen Generalversammlung am 26. September 2014 beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Düsseldorf, im September 2014

Hans-Dieter Caspers

Chef